

# AUS- UND WEITERBILDUNGSVEREINBARUNGEN

## 1 Einleitung

Gut qualifizierte und ausgebildete Arbeitnehmende bilden eine wesentliche Grundlage für den geschäftlichen Erfolg und tragen dazu bei, dass der einzelne Arbeitnehmende sowie der Arbeitgebende den technischen und betriebswirtschaftlichen Fortschritt nicht verliert. Die berufliche Weiterbildung ist eine ständige Aufgabe des Betriebes und des einzelnen Arbeitnehmenden.

Das vorliegende Merkblatt zeigt die Problematiken bei der Vereinbarung einer Aus- oder Weiterbildung auf.

## 2 Art der Aus- und Weiterbildung

Für die Erstellung einer Aus- und Weiterbildungsvereinbarung ist vorab zu eruieren, auf wessen Veranlassung die Aus- und Weiterbildung durchgeführt werden soll. Dabei wird zwischen angeordneten, vorgeschriebenen und vom Arbeitnehmenden gewünschten Aus- und Weiterbildungen unterschieden.

### 2.1 Angeordnete Aus- und Weiterbildung (Kostentragung durch Arbeitgeber)

Der Arbeitgebende hat dem Arbeitnehmenden sämtliche durch die Ausführung der Arbeit entstehende Kosten zu ersetzen (Art. 327a OR). Dazu gehören auch die durch angeordnete Weiterbildungen entstandenen Kosten. Neben den Kurskosten muss der Arbeitgebende hier auch sämtliche Auslagen wie Reisekosten oder Auslagen für das Mittagessen (Spesen etc.) bezahlen. Vereinbarungen, dass der Arbeitnehmende solche Kosten ganz oder teilweise selbst zu tragen hat, sind nichtig (Art. 327 Abs. 3 OR). Ausserdem gilt die für die angeordnete Weiterbildung erforderliche Zeit als Arbeitszeit (Art. 13 Abs. 4 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz).

### 2.2 Vorgeschriebene Aus- und Weiterbildung (Kostentragung durch Arbeitgeber)

Sofern die Ausbildung gesetzlich vorgeschrieben bzw. für die Ausübung des Berufes notwendig ist, hat der Arbeitgebende dem Arbeitnehmenden diese Kosten zu ersetzen (ebenfalls nach Art. 327a OR). Es sind sämtliche Kosten vom Arbeitgeber zu tragen (Reisekosten, auswärtige Verpflegung, Spesen etc.) Auch hier gilt die für die erforderliche Zeit als Arbeitszeit (vgl. vorstehend lit. a).

### 2.3 Gewünschte Aus- und Weiterbildung (Kostentragung gemäss Vereinbarung)

Grundsätzlich gilt, dass der Arbeitnehmer die Kosten für allgemeine Aus- und Weiterbildungen selbst zu tragen hat. Wenn der Arbeitnehmende eine Weiterbildung wünscht, kann er diese auch ausserhalb der Arbeitszeit absolvieren und trägt die Kosten dafür selbst. Auch Auslagen für Reisen oder auswärtige Verpflegung hat der Arbeitnehmer in diesem Fall grundsätzlich selbst zu tragen.

Sofern der Arbeitnehmende eine Weiterbildung wünscht, die nicht in der Freizeit bewältigt werden kann und der Arbeitgebende von der Weiterbildung ebenfalls profitiert, kann es sinnvoll sein, dem Arbeitnehmenden Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen. Es ist Bestandteil einer Vereinbarung, ob der Arbeitgebende weiterhin Lohn bezahlt und/oder zusätzlich teilweise oder ganz die Kosten der Weiterbildung übernimmt. Die Kosten müssen nicht vom Arbeitgebenden übernommen werden, auch wenn er die Ausbildung als wünschbar betrachtet oder den Besuch der Ausbildung während der Arbeitszeit erlaubt. In diesem Fall sollte unbedingt eine Vereinbarung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden abgeschlossen werden.

Insbesondere für Arbeitnehmende, die dem LMV, GAV Gleisbau oder Baukadervertrag unterstellt sind und die Voraussetzungen erfüllt sind, bezahlt der Parifonds Bau Tagespauschalen für gewisse Weiterbildungen.

### 3 Die Mustervereinbarung im Detail

Bei den Mustervereinbarungen des SBV wird davon ausgegangen, dass es sich um eine gewünschte Aus- und Weiterbildung handelt. Daher wird eine Vereinbarung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden abgeschlossen, worin die zeitlichen und finanziellen Aspekte geregelt werden. Aufgrund der freiwilligen Übernahme der Weiterbildungskosten wird eine Rückzahlungsvereinbarung als zulässig erachtet. Es gilt jedoch stets der Einzelfall zu prüfen.

Der SBV hat Mustervereinbarungen für Weiterbildung «mit» und «ohne» Subjektfinanzierung erarbeitet: «Aus- und Weiterbildungsvereinbarung mit Subjektfinanzierung des Bundes» und «Aus- und Weiterbildungsvereinbarung für Ausbildungen ohne Subjektfinanzierung des Bundes».

#### 3.1 Zeitlicher Aufwand

In Ziff. 2.1. der Mustervereinbarung wird die für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung gestellte Zeit festgelegt. Folgende Fragen sind zu klären: Wird Arbeitszeit für die Aus- oder Weiterbildung zur Verfügung gestellt? Wenn ja, in welchem Umfang? Was gilt für allfällige Reisezeit? Was gilt an Werktagen? Was gilt an Samstagen oder am Abend? Was gilt bezüglich Vor- und Nachbereitung? Wird diese in der Freizeit erledigt? Wird der Arbeitnehmende weiterhin Lohn für diese Zeit bekommen? Was geschieht mit Fehlzeiten?

#### 3.2 Finanzielle Aspekte

In der Mustervereinbarung unter Ziffer 2.2. werden die «Kosten der Aus- und Weiterbildung» aufgelistet. Unter Ziffer 2.3. «Regelung zu den verbleibenden Aus- und Weiterbildungskosten» stellt sich die Frage, wer für die Kosten aufkommt. Solange es um eine angeordnete oder vorgeschriebene Ausbildung geht, hat der Arbeitgebende für sämtliche Kosten aufzukommen. Auch die Kosten für Auslagen wie Reisekosten oder Mittagessen muss der Arbeitnehmer nicht übernehmen (vorstehend Ziff. 2.1 und 2.2).

Wünscht der Arbeitnehmende eine Aus- und Weiterbildung, so kann zwischen den Parteien frei vereinbart werden, wer welche Kosten übernimmt (vorstehend Ziff. 2.3). Auch über die Auslagen wie Reisespesen oder die Entschädigung fürs Mittagessen kann eine Regelung getroffen werden. Bei der Zusammenstellung der Kostenübersicht sind allfällige Leistungen des Parifonds Bau bzw. kantonaler Bildungsfonds sowie Leistungen des Bundes entsprechend zu berücksichtigen (nachfolgend Ziff. 3.2.1 und 3.2.2).

Auch die **Rückzahlungsmodalitäten** im Falle einer vorzeitigen Arbeitnehmerkündigung bzw. einer begründeten Arbeitgeberkündigung sollten klar festgelegt werden. Unklarheiten in diesem Bereich gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Ausserdem muss eine solche Vereinbarung zwingend **vor** Beginn der Weiterbildung abgeschlossen worden sein. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Rückvergütung getätigter Leistungen. Bei der Verrechnung von Rückforderungsansprüchen mit dem Lohn muss das Existenzminimum des Arbeitnehmenden berücksichtigt werden (Art. 323b Abs. 2 OR).

Wenn der Arbeitgebende gekündigt hat, greift die Rückzahlungsvereinbarung in der Regel nur, wenn der Arbeitnehmer Anlass für die Kündigung gegeben hat. Wenn der Arbeitgebende aus wirtschaftlichen Gründen kündigen muss, greift die Rückzahlungsverpflichtung nicht. Wenn der Arbeitnehmende einen wichtigen oder achtenswerten Grund für seine Kündigung hat, greift in der Regel die Rückzahlungsvereinbarung nicht.

Weiter besteht die Möglichkeit zu vereinbaren, was mit den Kosten geschieht, wenn die Schlussprüfung nicht bestanden wird und/oder die Ausbildung abgebrochen wird.

### **3.2.1 Beiträge des Parifonds Bau oder kantonaler Bildungsfonds**

Mit der Übernahme von Aus- und Weiterbildungskosten empfiehlt es sich, allfällige Leistungen des Parifonds Bau einzubeziehen. Vorgängig ist dabei abzuklären, wie eine allfällige Kostenbeteiligung durch den Parifonds Bau aussehen könnte und wem die Leistungen zustehen. Denn die Anspruchsberechtigung für Leistungen des Parifonds Bau liegt beim Arbeitnehmenden, die effektiven Auszahlungen erfolgen jedoch an den Arbeitgebenden. Bei voller Lohnzahlung und Kostenbeteiligung durch den Arbeitgebenden ist eine Verrechnung möglich.

Ausserhalb des Geltungsbereiches des Parifonds Bau werden unterschiedliche Bildungsfonds pro Kantonsgebiet angewendet. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen dieser Bildungsfonds.

### **3.2.2 Subjektfinanzierung des Bundes**

Gemäss Artikel 56a Absatz 1 BBG (Berufsbildungsgesetz) werden vom Bund direkt Beiträge an Absolvierende vorbereitender Kurse auf eidgenössische Prüfungen geleistet. Alle Arbeitnehmende, die sich auf eine Berufsprüfung oder auf eine höhere Fachprüfung vorbereiten, sind von den neuen Gesetzesregelungen betroffen. Im Bauhauptgewerbe sind insbesondere folgende Abschlüsse betroffen:

#### **Berufsprüfungen**

- Bau-Polier
- Bauwerktrenn-Polier
- Verkehrswegbau-Polier
- Bautenschutz Fachmann
- Baustoffprüfer
- Sprengfachmann
- Handwerker in der Denkmalpflege

- ▶ **Hinweis:** Die Vorarbeiterschulen gelten als Vorbereitungskurse für die eidgenössischen Polierprüfungen und sind dann beitragsberechtigt, wenn im Anschluss die Polierprüfung abgelegt wird. Es wird empfohlen die Subjektfinanzierung für die Vorarbeiterschule in der Weiterbildungsvereinbarung für die Polierausbildung zu regeln.

#### **Höhere Fachprüfung**

- Dipl. Baumeister

Mit den Beitragszahlungen des Bundes soll die finanzielle Belastung bei den Kursteilnehmenden gesenkt werden. Der Bund beteiligt sich dabei innerhalb festgelegter Obergrenzen mit 50% an den Kurskosten:

- ▶ Obergrenze Berufsprüfung: CHF 19'000 Kurskosten, max. Beitrag des Bundes CHF 9'500
- ▶ Obergrenze höhere Fachprüfung: CHF 21'000 Kurskosten, max. Beitrag des Bundes CHF 10'500

Nach dem neuen Finanzierungsmodell leistet der Bund Beiträge nur für Kurskosten, die der Arbeitnehmende selbst bezahlt hat und dafür eine Rechnung auf seinen Namen vom Kursanbieter erhalten hat. Bei einer Beteiligung des Arbeitgebenden an den Kurskosten ist darauf zu achten, dass die Kursrechnungen immer direkt an den Arbeitnehmenden gestellt werden. Den Arbeitgebenden wird empfohlen, ihr finanzielles Engagement

direkt dem Mitarbeitenden zukommen zu lassen und keine Zahlungen direkt an die Kursanbieter vorzunehmen. Nur so ist gewährleistet, dass die Beiträge des Bundes an den Arbeitnehmenden überwiesen werden.

Die finanzielle Unterstützung des Arbeitgebenden direkt an den Arbeitnehmenden hat keinen Einfluss auf die Bundesfinanzierung. Sämtliche vom Arbeitnehmenden direkt bezahlten Kursgebühren werden bei der Bemessung des Subventionsanspruchs berücksichtigt. Der Arbeitgebende regelt im Rahmen von subventionierten Ausbildungen direkt mit dem Arbeitnehmenden, ob und in welcher Form der Arbeitnehmende vorfinanzierte Beträge nach Erhalt der Bundesbeiträge zurückzahlen muss. Dies kann mittels Darlehensvereinbarung, wie sie in der Mustervereinbarung des SBV «Aus – und Weiterbildungsvereinbarung mit Subjektfinanzierung des Bundes» vorgesehen ist, geschehen.

**Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung:**

Hotline: +41 58 360 76 76, [rechtsberatung@baumeister.ch](mailto:rechtsberatung@baumeister.ch)

Zürich, 07.09.2021